

Erläuterungen zum Steuerauszug

Der Steuerauszug ist ausgerichtet auf natürliche und juristische Personen mit Steuerdomizil in der Schweiz. Er enthält sämtliche Konto- und Depotwerte, die zur aufgeführten Portfolionummer gehören und bei unserer Bank geführt werden. Bitte beachten Sie, dass der Steuerauszug ein Hilfsmittel für die Erstellung der Steuererklärung darstellt und wir für seine Vollständigkeit und Richtigkeit keine Haftung übernehmen können.

Zusammenfassung

Auf diesem Zusammenzug finden Sie die steuerbaren Vermögenswerte (Steuerwert) und die dazugehörigen steuerbaren Erträge (Bruttoertrag), unterteilt nach den Rubriken A (Werte mit eidgenössischer Verrechnungssteuer) und B (Werte ohne eidgenössische Verrechnungssteuer). **Diese Totalbeträge sind ins Wertschriftenverzeichnis der Steuererklärung zu übertragen und mit diesem Steuerauszug zu dokumentieren. Pro memoria sind auch die Soll-Salden und die Soll-Zinsen aufgeführt. Diese sind ins Schuldenverzeichnis der Steuererklärung einzutragen.**

Spesenauflistung

In dieser Rubrik sind abzugsberechtigte Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens, das heisst von Wertschriften und Kapitalanlagen, durch Drittpersonen ausgewiesen. Die zum Abzug zugelassenen Vermögensverwaltungskosten sind kantonal unterschiedlich geregelt. Üblicherweise sind diese Kosten abzugsfähig, wenn sie zur Erhaltung des Vermögens, nicht aber zu dessen Vermehrung notwendig sind. In den meisten Kantonen kann eine Pauschale in Abzug gebracht werden. Über die Handhabung in Ihrem Wohnsitzkanton gibt die amtliche Wegleitung zur Steuererklärung Auskunft. Bei den Vermögensverwaltungsmandaten ist der abzugsfähige Anteil der Depotgebühr an der Pauschalgebühr aufgeführt. Bei den Anlageberatungsmodellen wird die Anlagegebühr ausgewiesen. Diese enthält auch nicht abzugsfähige Elemente.

Steuerkurse

Für die Bewertung werden die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) publizierten Steuerkurse verwendet, soweit diese zum Produktionszeitpunkt dieses Auszugs unserer Bank bekannt waren. Die Bewertung von nicht börsenkotierten Wertpapieren entspricht normalerweise dem jeweiligen Jahresendkurs. Sollte zu diesem Zeitpunkt kein Kurs vorhanden sein, wird der Steuerwert mit CHF 0.00 ausgewiesen. Allfällige Abzüge für vinkulierte Aktien sowie Minderheitsbeteiligungen sind im Steuerauszug nicht berücksichtigt.

Negativzinsen

Auf Kontoguthaben erhobene Negativzinsen sind im Steuerauszug als abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten aufgeführt (Spesenauflistung).

Vertriebsentschädigungen

Vertriebsentschädigungen (Produkte-Retrozessionen) gehören zum steuerbaren Einkommen in der Rubrik B (Werte ohne eidgenössische Verrechnungssteuer). Diese sind beim entsprechenden Gutschriftskonto aufgeführt und im Bruttoertrag Rubrik B nicht enthalten.

Zinsen aus derivativen Anlageinstrumenten und Diskontpapieren

Die Ermittlung der ausgewiesenen Zinserträge aus derivativen Anlageinstrumenten und Diskontpapieren basiert auf den Weisungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Kreisschreiben Nr. 15). Als Folge davon kann es bei diesen Anlageformen im Rahmen der Differenzbesteuerung zu negativen Vermögenserträgen kommen. Diese sind bei der Deklaration jedoch nur so weit abziehbar, wie im gleichen Ausmass positive Einkünfte aus gleichartigen Anlageinstrumenten innerhalb der gleichen Bemessungsperiode vorhanden sind. Die negativen IUP-Erträge ohne Verrechnungssteueranspruch (Obligationen mit Einmalverzinsung) werden nicht im Total der Bruttoerträge der Rubrik B ausgewiesen. Über die Verrechenbarkeit der positiven und negativen IUP-Erträge ohne Verrechnungssteueranspruch entscheidet die zuständige Veranlagungsbehörde. Falls im abgelaufenen Kalenderjahr Titel in Ihr Depot eingeliefert wurden, kann der steuerbare Ertrag bei Rückzahlung oder Verkauf nicht berechnet werden, weil uns die Anschaffungspreise fehlen.

Werte mit anrechenbarer ausländischer Quellensteuer und Steuerrückbehalt USA

Erträge ausländischer Wertpapiere unterliegen oft ausländischen Quellensteuern. Für denjenigen Teil der Quellensteuer, der in der Schweiz zurückerstattet wird, kann mit dem Steuerauszug die pauschale Steueranrechnung (DA-1) und bei amerikanischen Titeln die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückhalts beantragt werden. Falls in Ihrem Depot solche Wertschriften enthalten sind, so finden Sie die zu übertragenden Totale in der Zusammenfassung unter DA-1 und USA Werte.

Elektronischer Steuerauszug

Sie können den Steuerauszug neu in elektronischer Form in Ihrer Deklarationssoftware hochladen – vorausgesetzt, die zuständige Steuerbehörde unterstützt dies. Bitte verwenden Sie dazu die PDF-Datei, die im E-Banking bei den Dokumenten unter «Steuerrelevanten Unterlagen» zur Verfügung steht. Das Guthaben-

und Wertschriftenverzeichnis wird durch das Hochladen der Datei in die Deklarationssoftware automatisch ausgefüllt. Wir empfehlen Ihnen, die übernommenen Daten kurz zu überprüfen und die entsprechenden Informationen in der Wegleitung zu beachten. Die in der Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung publizierten Steuerkurse und steuerbaren Erträge können online abgefragt werden und dadurch von den Werten des Steuerauszugs abweichen. Ein physisch erhaltener Steuerauszug kann nicht als elektronischer Steuerauszug verwendet werden. Ihre Steuerbehörde kann Ihnen mit weiteren Informationen behilflich sein.

Haben Sie Fragen zum Steuerauszug?

Wir sind gerne für Sie da. Sie erreichen uns unter der Nummer 041 709 11 11 oder service@zugerkb.ch.